

# Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen der Lipoid GmbH, PHOSPHOLIPID GmbH, R&R Extrakte GmbH

## 1. Geltung

**1.1** Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden (nachfolgend: „Käufer“). Sie gelten auch für alle zukünftigen Verkäufe, Lieferungen oder Angebote an den Käufer, selbst wenn wir nicht in jedem Einzelfall auf sie hinweisen.

**1.2** Unsere AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers finden nur dann und nur insoweit Anwendung, wenn insoweit wir diesen ausdrücklich zugestimmt haben. Sie finden dementsprechend auch dann keine Anwendung, wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Dies gilt auch für den Fall, dass wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.

## 2. Angebot und Vertragsschluss

**2.1** Alle unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot des Käufers. Wir sind berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Kalenderwochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann schriftlich oder durch Auslieferung der Ware innerhalb dieser Frist an den Käufer erklärt werden.

**2.2** Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer uns gegenüber abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

**2.3** An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Käufer unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

## 3. Preise und Zahlung

**3.1** Unsere Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart worden ist, in EURO zuzüglich gesetzlich geltender Umsatzsteuer.

**3.2** Rechnungsbeträge sind fällig und zu zahlen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung oder Lieferung der Ware – je nachdem, was später eintritt - ohne jeden Abzug sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei uns.

**3.3** Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) bleibt unberührt.

**3.4** Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) durch den Käufer gefährdet wird.

**3.5** Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers, insbesondere gemäß Nr. 6 dieser AVB unberührt.

## 4. Lieferung, Lieferzeit, Teillieferungen, Abrufaufträge

**4.1** Lieferungen erfolgen „ab Werk“ (EXW, Incoterms 2010).

**4.2** Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten, es sei denn es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

**4.3** Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht

vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei solchen von uns nicht zu vertretenden Ereignissen, die nur zu Hindernissen von vorübergehender Dauer führen, verlängern sich die Lieferfristen oder verschieben sich die Liefertermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Entsprechendes gilt für Lieferverzögerungen, die lediglich auf leichter Fahrlässigkeit unsererseits beruhen, sofern die Einhaltung des Lieferzeitpunkts oder der Lieferfrist keine wesentliche Vertragspflicht (s.u. Nr. 7.2. lit.b) darstellt. Soweit dem Käufer infolge der Verzögerungen die Abnahme der Lieferung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber uns vom Vertrag zurücktreten.

**4.4** Wir sind ohne besondere Vereinbarung nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit). Im Hinblick auf Gefahrübergang, Leistungsstörungen und Zahlungspflichten gilt eine berechtigte Teillieferung als selbständige Leistung.

## 5. Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

**5.1** Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist, soweit nicht anders vereinbart, für die Lipoid GmbH Ludwigshafen/Rhein, für die Phospholipid GmbH und R&R Extrakte GmbH Köln.

**5.2** Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, bestimmen wir die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung). Wir sind nicht zur Zurücknahme von Verpackungsmaterial verpflichtet.

**5.3** Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Käufer liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Käufer über, an dem sich dieser im Annahmeverzug befindet.

**5.4** Kommt der Käufer in Annahmeverzug, sind wir darüber hinaus berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.

## 6. Mängelansprüche des Käufers

**6.1** Die gelieferte Ware ist unverzüglich nach Ablieferung an den Käufer oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gilt als genehmigt, wenn hinsichtlich offensichtlicher oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, nicht binnen 10 Werktagen nach Ablieferung der Ware eine schriftliche Mängelrüge erfolgt. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. In Bezug auf sonstige Mängel, gilt die Ware als genehmigt, wenn nicht binnen 10 Werktagen nach der Entdeckung des Mangels eine schriftliche Mängelrüge erfolgt. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. Soweit die Ware bezüglich Mängeln als genehmigt gilt, ist unsere Haftung für diese Mängel ausgeschlossen, es sei denn wir haben den Mangel arglistig verschwiegen.

**6.2** Ist die Ware mangelhaft und hat der Käufer uns dies gemäß Ziffer 6.1 ordnungsgemäß angezeigt, so stehen dem Käufer die gesetzlichen Rechte mit folgenden Maßgaben zu:

# Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen der Lipoid GmbH, Phospholipid GmbH, R&R Extrakte GmbH

- a) Wir haben zunächst das Recht, nach unserer Wahl entweder den Mangel zu beseitigen oder dem Käufer eine mangelfreie Ware zu liefern (Nacherfüllung);  
b) Schadensersatz kann der Käufer unter den in Ziffer 7. bestimmten Voraussetzungen verlangen.

**6.3** Unsere Angaben zur Ware stellen keine Beschaffenheitsgarantie dar, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Ware. Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur dann verbindlich, soweit sie ausdrücklich als Beschaffenheit der Ware vereinbart worden sind.

## 7. Sonstige Haftung

**7.1** Soweit sich aus diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nicht anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

**7.2** Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,  
b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Wir haften nicht auf Schadensersatzansprüche wegen fahrlässiger Verletzung einer Nebenpflicht oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von fahrlässig verursachten Sachschäden gemäß § 823 BGB.

**7.3** Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

**7.4** Die sich aus Ziffern 7.2 und 7.3 ergebenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

**7.5** Für Risiken, Formulierungen oder Verbindlichkeiten, die aus der Verwendung unserer Produkte entstehen, können wir keine Verantwortung übernehmen, da die Arbeitsbedingungen in den Anlagen unserer Käufer außerhalb unserer Kontrolle liegen.

## 8. Verjährung

**8.1** Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Unberührt bleiben die gesetzlichen Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs. 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB).

**8.2** Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.

**8.3** Anstelle der vorstehenden Einjahresfrist gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen im Falle einer Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels, im Falle von Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit, im Falle der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie sowie im Falle einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

## 9. Eigentumsvorbehalt

**9.1** Alle von uns an den Käufer gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer (gesicherte Forderungen) unser Eigentum. Der Vorbehalt bezieht sich auf den anerkannten Saldo.

**9.2** Der Käufer ist verpflichtet, die Ware sachgerecht zu behandeln und zu lagern. Der Käufer haftet verschuldensunabhängig für eine eventuelle Beschädigung oder einen Verlust der gelieferten und in unserem Vorbehaltseigentum stehenden Ware. Soweit der Käufer einen eventuellen aufgrund einer Beschädigung oder eines Verlusts der Ware entstehenden Schaden nicht selbst aus seinem eigenen Vermögen ersetzen könnte, ist er verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Käufer tritt uns bereits jetzt einen eventuellen Anspruch gegen die Versicherung ab, wir nehmen diese Abtretung an. Der Bestand der Versicherung ist uns auf Verlangen nachzuweisen.

**9.3** Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn insoweit Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware erfolgen.

**9.4** Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollen Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Für das entstehende Erzeugnis gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Ziffer 9.2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

c) Wir ermächtigen den Käufer widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Wir dürfen diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

e) Treten wir bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug - vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

## 10. Gerichtsstand und Sonstiges

Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Käufer ist für die Lipoid GmbH Ludwigshafen/Rhein, für die Phospholipid GmbH und R&R Extrakte GmbH Köln.

Es gilt ausnahmslos das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts sowie die Kollisionsregeln des Internationalen Privatrechts sind ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

Stand: Juli 2015